

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2656-01	Termin 20.06.2017	Kulturausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
20.06.2017	Kulturausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Neufassung der Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Kulturausschuss in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Theater Oberhausen beschließt:

Der als Anlage 1 beigefügten Dienstanweisung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen wird zugestimmt.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke Datum 19.05.2017	Datum	Tsalastras Datum 31.05.2017	Schranz Datum 07.06.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2656-01	Termin 20.06.2017	Kulturausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [x]

ja []

b) Sonstige

Begründung

Den mit dem neuen Intendanten, Herrn Florian Fiedler, einhergehenden Wechsel in der Betriebsleitung des Theaters hat die Verwaltung dazu genutzt, die seit vielen Jahren unveränderte Dienstanweisung für die Leitung des Theaters Oberhausen (nachfolgend „Dienstanweisung“ genannt) einer Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung, eine Neufassung der o. g. Dienstanweisung, wird dem Kulturausschuss für seine Sitzung am 20.06.2017 zur Zustimmung vorgelegt.

Als Ergebnis ihrer Prüfung schlägt die Verwaltung dem Kulturausschuss als Betriebsausschuss die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Dienstanweisung vor; sie hat gegenüber einer bloßen Änderung der bestehenden Dienstanweisung den Vorzug, dass die zahlreichen lediglich redaktionellen Änderungen nicht im Wege der Beschlussfassung über eine Änderungs- Dienstanweisung vorgenommen werden müssen, was grundsätzlich unübersichtlicher ist, als die Beschlussfassung über eine Neufassung.

Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, welche in der als Anlage 2 beigefügten Synopse nachvollzogen werden können, ist redaktioneller Natur; zu ihrer Begründung wird jeweils auf die in der Anlage 2 in der Spalte „Anmerkungen“ enthaltenen kurzen Begründungen Bezug genommen. Soweit Änderungen offenkundig redaktioneller Natur sind (Beispiel: Änderung von „Oberstadtdirektor/in“ in „Oberbürgermeister/in“), wird lediglich auf die Änderung als solche hingewiesen; ist in einem Absatz keine Änderung vorgesehen, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine entsprechende Anmerkung verzichtet.

Auf die folgenden Änderungsvorschläge soll im Rahmen dieser Drucksache gesondert eingegangen werden (vgl. auch die in der Anlage 2 jeweils unter „Anmerkungen“ enthaltenen Verweise):

Ziff. 3 der Dienstanweisung (Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten)

Ziff. 3 des Vorschlags für eine Neufassung der Dienstanweisung regelt wie bisher auch

- die alleinigen Zuständigkeiten des Intendanten (Ziff. 3.1),
- die alleinigen Zuständigkeiten des Verwaltungsdirektors (Ziff. 3.2),
- die gemeinsamen Verantwortungsbereiche (Ziff. 3.3) sowie
- die Position des Technischen Direktors (Ziff. 3.4).

Der Grundgedanke der bisherigen Dienstanweisung wird beibehalten:

Die Aufgaben der Betriebsleiter unterscheiden sich grundsätzlich wahrnehmbar; während der Intendant vorwiegend verantwortlich ist für die künstlerische Leitung und den künstlerischen Erfolg des Theaters, ist der Verwaltungsdirektor vornehmlich verantwortlich für die Ordnungsgemäßheit der Verwaltungsabläufe und der Wirtschaftlichkeit des Theaterbetriebes. Beide Tätigkeitsfelder sind jedoch für den Erfolg des Theaterbetriebes gleichermaßen erheblich. Daher sollen Intendant und Verwaltungsdirektor in ihren jeweiligen Kern- Aufgabengebieten alleinige Entscheidungskompetenzen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2656-01	Termin 20.06.2017	Kulturausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

46 behalten, gleichzeitig aber auch zur wechselseitigen Information und kollegialen Zusammenarbeit
47 verpflichtet sein.

48 Schließlich sollen –ebenfalls wie bisher- auch gemeinsame Verantwortungsbereiche von Intendant und
49 Verwaltungsdirektor bestimmt werden. Z. B. die Akquise und Nutzung von Fördergeldern und
50 Drittmitteln ist –neben anderen- ein Themenfeld, in welchem das Theater auf die unterschiedliche
51 Fachlichkeit des Intendanten und des Verwaltungsdirektors und deren gemeinsamen Einsatz im Sinne
52 des Theaters angewiesen ist.

53 Auch sprachlich klargestellt werden soll nunmehr in Ziff. 3.4 des Entwurfs, dass die
54 Weisungsungebundenheit des Technischen Direktors allein im Hinblick auf seine Verantwortung für die
55 Einhaltung von Sicherheitsvorschriften besteht; in Angelegenheiten, die keine Sicherheitsrelevanz
56 haben, ist er in künstlerischer Hinsicht an Weisungen des Intendanten, in sonstigen Angelegenheiten
57 an Weisungen des Verwaltungsdirektors gebunden.

58 Ziff. 3 Satz 1 des Vorschlages enthält eine inhaltlich der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 2 der
59 Betriebssatzung entsprechende Bestimmung. Bisher bedurfte der Verwaltungsdirektor bei der
60 Einstellung von Personal ab Entgeltgruppe 10 TvöD der Zustimmung des Betriebsausschusses. Die
61 Möglichkeit einer solchen Gestaltung ist nun auf Grund des § 6 Abs. 1 EigVO nicht mehr gegeben;
62 daher enthält auch der dem Kulturausschuss in gleicher Sitzung zur Vorberatung vorgelegte Entwurf
63 einer Neufassung der Betriebssatzung eine entsprechende Neuregelung; auf die Begründung der
64 Drucksache Nr. B/16/2655-01 wird Bezug genommen.

65 Ausgangspunkt für die vorgeschlagene und von der EigVO ermöglichte Gestaltungsmöglichkeit ist die
66 Position der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten
67 der Gemeinde (§ 73 Abs. 2 GO NRW) einschließlich der Bediensteten der eigenbetriebsähnlichen
68 Einrichtung (vgl. auch hierzu § 6 Abs. 1 Satz 1 EigVO). Seine/ihre gesetzliche Stellung gewährt der
69 Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister auch die Befugnis, die Geschäfte der Verwaltung zu
70 leiten und zu verwalten (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

71 Hiervon ausgehend sollte die Befugnis für die Personalentscheidungen ab Entgeltgruppe E 10 TvöD
72 bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister verbleiben; im Entwurf der Neufassung der
73 Betriebssatzung ist ein Vorschlagsrecht für die Betriebsleitung vorgesehen, welches die
74 Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister auch einzelnen Betriebsleitern einräumen können soll;
75 hiervon soll im Rahmen der Ziff. 3.1 der Neufassung der Dienstanweisung Gebrauch gemacht werden.

76 Da verschiedenen Wechselwirkungen zwischen der Neufassung der Betriebssatzung und der
77 Dienstanweisung für die Betriebsleitung bestehen, eine Entscheidung des Rates der Stadt über die
78 Neufassung der Betriebssatzung erst für den 03.07.2017 vorgesehen ist, wird der Oberbürgermeister
79 die Dienstanweisung erst unverzüglich nach Inkrafttreten der Neufassung der Betriebssatzung in Kraft
80 setzen. Daher wird der Kulturausschuss bereits jetzt um seine erforderliche Zustimmung zu dem als
81 Anlage 1 beigefügten Entwurf gebeten.

82 83 **Kurzfassung**

84 – entfällt –

85 **Anlagen**

- 86
87 Anlage 1: Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater
88 Oberhausen
89 Anlage 2: Synopse zur Dienstanweisung

Dienstanweisung

für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen

Vorbemerkung:

Sofern im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet wird, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Struktur des Theaters

Das Theater Oberhausen ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Oberhausen. Es wird aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund dieser Dienstanweisung für die Leitung des Theaters Oberhausen geführt.

2. Leitung des Theaters

Die Leitung des Theaters obliegt der Betriebsleitung unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Dienstanweisung festgeschriebenen Aufgabenkreise des Intendanten und des Verwaltungsdirektors.

Die Betriebsleiter tragen gemeinschaftlich Verantwortung für die Leitung des Theaters Oberhausen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

Das Theater firmiert nach außen unter „Theater Oberhausen“, Intendant NN und Verwaltungsdirektor NN.

3. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW leitet und verteilt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Geschäfte der Verwaltung. Entscheidungen über die Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem TVöD trifft bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister; bei diesen Entscheidungen hat der Verwaltungsdirektor ein Vorschlagsrecht.

3.1 Intendant

Der Intendant als Mitglied der Betriebsleitung ist allein zuständig für die künstlerische Leitung des Theaters.

Ihm obliegt die Gestaltung des Spielplankonzeptes und die künstlerische Ausgestaltung der Kooperationen und Gastspiele.

Er entscheidet unbeschadet der dem Betriebsausschuss, dem Rat, dem Oberbürgermeister und dem Verwaltungsdirektor obliegenden Befugnisse unter Beachtung einer wirtschaftlichen Betriebsführung des Theaters über:

- die Auswahl des Personals im künstlerischen Bereich, d. h. der Arbeitsverträge nach NV-Bühne (z. B. Schauspieler, Sänger, Tänzer, künstlerische Vorstände), und der Werkverträge (z. B. Regisseure, Bühnen- und Kostümbildner) einschließlich der Entscheidung über die Nichtverlängerung der entsprechenden Arbeitsverhältnisse
- die Ensemblebildung
- die Besetzung des künstlerischen Personals für alle Werke des Spielplanes
- die Auswahl von Gästen
- die Auswahl neuer Werke für Bühnenaufführungen
- die Verteilung und Beaufsichtigung der künstlerischen Leitungsaufgaben (Dramaturgie/Betriebsbüro/künstlerische Vorstände)
- die Honorare des künstlerischen Personals, Nichtverlängerungsmittelungen und Kündigungen beim künstlerischen Personal

Der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsdirektor auf Anfrage zu informieren.

Der Intendant ist verpflichtet, den Oberbürgermeister über den zuständigen Dezernenten über alle Pläne von Bedeutung und außergewöhnliche Vorfälle zu unterrichten.

Hierzu gehören insbesondere:

- langfristige Spielplangestaltung und Formen der Kooperation mit anderen Bühnen
- Strukturveränderungen im Spielplan
- Nichtverlängerung von Verträgen mit Personal im künstlerischen Bereich, wenn die betreffende Person mehr als acht Spielzeiten beschäftigt ist
- Absicht der Abgabe einer Nichtverlängerungsmittelung gegenüber dem Technischen Direktor
- Nichtverlängerung von Verträgen von Personal im künstlerischen Bereich, sofern hiervon mindestens ein Drittel des Personals im künstlerischen Bereich betroffen ist
- wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit dem Verwaltungsdirektor.

Der Gesamtspielplan ist dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister über den zuständigen Dezernenten vor Information der Öffentlichkeit zuzuleiten.

3.2 Verwaltungsdirektor

Der Verwaltungsdirektor als Mitglied der Betriebsleitung ist allein zuständig für die administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Theaters unbeschadet der Zuständigkeiten des Betriebsausschusses, des Rates, des Oberbürgermeisters und des Intendanten.

Ihm obliegt eigenverantwortlich:

- Auswahl und Anstellung des Personals im Verwaltungs- und im Technischen Bereich (Tarifbereich des TVÖD). Im Technischen Bereich ist der Technische Direktor anzuhören.
- sämtliche Personalangelegenheiten, die des künstlerischen Personals jedoch nur, soweit nicht gemäß Ziff. 3.1 dieser Dienstanweisung die alleinige Zuständigkeit des Intendanten oder gemäß Ziff. 3.3 dieser Dienstanweisung die gemeinsame Zuständigkeit des Intendanten und des Verwaltungsdirektors gegeben ist.
- die Organisation der Betriebsabläufe
- die Leitung der Theaterverwaltung einschließlich des Besucherbüros
- die Ausübung des Hausrechts
- die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen im Bereich des gesamten Theaters
- die Wirtschaftsführung des Theaters nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes
- die Beschaffungen unter Beachtung der Grundsätze des Vergaberechts für den gesamten Theaterbetrieb
- die Verhandlungen mit den Verlagen über Aufführungsrechte und Abschluss der Aufführungsverträge (unter Beteiligung der künstlerischen Leitung bezogen auf künstlerisch relevante Fragen)
- die Gehaltsbuchhaltung
- das Controlling (Forecast-Überwachung / Liquiditätssteuerung)

Der Verwaltungsdirektor ist verpflichtet den Intendanten auf Anfrage zu informieren.

Er ist verpflichtet, den Oberbürgermeister über den zuständigen Dezernenten über alle Vorfälle von Bedeutung zu unterrichten.

Hierzu gehören insbesondere:

- drohende Haushaltsüberschreitungen sowie wesentliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen und erkennbare Einnahmeausfälle
- wesentliche bauliche, technische oder sicherheitsrelevante Probleme
- wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit dem Intendanten.

3.3 Gemeinsame Verantwortungsbereiche

Der Intendant und der Verwaltungsdirektor sind unbeschadet der Ziffern 3.1 und 3.2 gemeinsam verantwortlich für:

- Veränderungen der Vorstellungsdisposition
- Unterzeichnung von Arbeitsverträgen

- die Aufstellung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes
- den Abschluss von Gastspielverträgen mit gastierenden Bühnen
- den Abschluss von Verträgen für auswärtige Gastspiele, geschlossene Vorstellungen und Sonderveranstaltungen
- Akquise und Nutzung von Fördergeldern und Drittmitteln
- die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen
- den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem künstlerischen Personal (sofern und soweit einschlägig)
- alle Marketingmaßnahmen
- die Außendarstellung des Theaterbetriebes.

3.4 Technischer Direktor

Der Technische Direktor handelt in allen technisch fachlichen Angelegenheiten nach den anerkannten Regeln der Technik. Er unterliegt in künstlerischen Fragen den Weisungen des Intendanten und in nichtkünstlerischen Fragen denen des Verwaltungsdirektors.

Bei der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der Sonderbauverordnung, der Feuerschutzbestimmungen und sonstiger sicherheitsrelevanter Vorschriften handelt er eigenverantwortlich.

Der Technische Direktor unterliegt in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten keiner Weisung.

4. Abschluss von Verträgen

Die Unterzeichnung von Verträgen, richtet sich nach dieser Dienstanweisung nach der Betriebssatzung für das Theater Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung.

Erklärungen zur Beendigungen von Arbeitsverhältnissen werden unbeschadet der Aufgabenzuweisung nach dieser Dienstanweisung durch die Leitung des Theaters gemeinsam unterzeichnet.

Soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, werden Erklärungen, mit denen die Stadt Oberhausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen verpflichtet werden soll, durch den/die Oberbürgermeister/in oder dem/der allgemeinen Vertreter/in und der Betriebsleitung unterzeichnet.

Übersteigt die verhandelte Monatsgage (Grundgage) eines Schauspielers/einer Schauspielerin den Betrag von 5.000,-- Euro, so ist der zuständige Dezernent zu informieren (ausgenommen sind Gastverträge).

Bei Verträgen mit Gastbühnen und -ensembles wird bei einer Vertragssumme von mehr als 30.000,-- Euro der zuständige Dezernent informiert.

Verträge nach NV-Bühne dürfen längstens für eine Dauer von zwei Spielzeiten abgeschlossen werden.

5. Dienstreisen

Bei Auslandsdienstreisen des Intendanten und des Verwaltungsdirektors ist der zuständige Dezernent zu informieren.

6. Vertretung des Intendanten und des Verwaltungsdirektors

Die Vertretung des Intendanten und des Verwaltungsdirektors richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Theater Oberhausen, der jährlich zu Beginn einer Spielzeit im Benehmen mit dem Oberbürgermeister zu erstellen ist.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am in Kraft; gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Leitung des Theaters Oberhausen am Ebertplatz vom 1. Juli 2006 außer Kraft.

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Anmerkungen</u>
<u>Dienstanweisung</u> für die Leitung des Theaters Oberhausen am Ebertplatz <u>1. Struktur des Theaters</u> Das Theater Oberhausen am Ebertplatz ist ein Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen. Es wird aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund dieser Dienstanweisung für die Leitung des Theaters Oberhausen am Ebertplatz geführt. <u>2. Leitung des Theaters</u> Die Leitung des Theaters obliegt der Werkleitung unter besonderer Berücksichtigung des in dieser Dienstanweisung festgeschriebenen Aufgabenkreises des Verwaltungsdirektors. Das Theater firmiert nach außen unter "Theater Oberhausen am Ebertplatz", Intendant NN und Verwaltungsdirektor NN.	Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen <u>Vorbemerkung:</u> Sofern im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet wird, ist dies geschlechts-neutral zu verstehen. <u>1. Struktur des Theaters</u> Das Theater Oberhausen ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Oberhausen. Es wird aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund dieser Dienstanweisung für die Leitung des Theaters Oberhausen geführt. <u>2. Leitung des Theaters</u> Die Leitung des Theaters obliegt der Betriebsleitung unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Dienstanweisung festgeschriebenen Aufgabenkreise des Intendanten und des Verwaltungsdirektors.	-redaktionelle Änderung- -Vorbemerkung zur Geschlechtsneutralität- -redaktionelle Änderung- -redaktionelle Änderung-

Er entscheidet unbeschadet der dem Werksausschuß, dem Rat und dem Oberstadtdirektor nach der Betriebssatzung obliegenden Befugnisse unter Beachtung einer wirtschaftlichen Betriebsführung des Theaters insbesondere über:	Er entscheidet unbeschadet der dem Betriebsausschuß, dem Rat, dem Oberbürgermeister und dem Verwaltungsdirektor obliegenden Befugnisse unter Beachtung einer wirtschaftlichen Betriebsführung des Theaters über:	
	- die Auswahl des Personals im künstlerischen Bereich, d. h. der Arbeitsverträge nach NV-Bühne (z. B. Schauspieler, Sänger, Tänzer, künstlerische Vorstände), und der Werkverträge (z. B. Regisseure, Bühnen- und Kostümbildner) einschließlich der Entscheidung über die Nichtverlängerung der entsprechenden Arbeitsverhältnisse	-vgl. hierzu die gesonderte Begründung in der Drucksache-
die Ensemblebildung	- die Ensemblebildung	
die Personalbesetzung aller Werke des Spielplanes	- die Besetzung des künstlerischen Personals für alle Werke des Spielplanes	-redaktionelle Änderung-
das Engagement von Gästen	- die Auswahl von Gästen	-redaktionelle Änderung-
den Erwerb neuer Werke für Bühnenaufführungen	- die Auswahl neuer Werke für Bühnenaufführungen	-redaktionelle Änderung-
die Verteilung und Beaufsichtigung der künstlerischen Leitungsaufgaben (Dramaturgie/ Betriebsbüro/künstlerische Vorstände)	- die Verteilung und Beaufsichtigung der künstlerischen Leitungsaufgaben (Dramaturgie/ Betriebsbüro/künstlerische Vorstände)	
den Abschluß von Dienst- und Gastverträgen		
die Honorare des künstlerischen Personals, Nichtverlängerungsmittelungen und Kündigungen beim künstlerischen Personal	- die Honorare des künstlerischen Personals, Nichtverlängerungsmittelungen und Kündigungen beim künstlerischen Personal	
	Der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsdirektor auf Anfrage zu informieren.	

Der Intendant ist verpflichtet, den Oberstadtdirektor über den zuständigen Dezernenten über alle Pläne von Bedeutung und außergewöhnliche Vorfälle zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere: langfristige Spielplangestaltung und Formen der Kooperation mit anderen Bühnen Zusammenarbeit mit Nachbarstädten Strukturveränderungen im Spielplan Nichtverlängerung von Verträgen mit Bühnenmitgliedern, wenn diese mehr als acht Spielzeiten beschäftigt sind (einschließlich kurzer Unterbrechung) Absicht einer Nichtverlängerungsmitteilung des Technischen Direktors Nichtverlängerung von Verträgen von Bühnenmitgliedern, sofern hiervon ein Drittel der Gruppe betroffen ist wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit dem Verwaltungsdirektor. Der Gesamtspielplan ist dem Werksausschuß und dem Oberstadtdirektor über den zuständigen Dezernenten vor Information der Öffentlichkeit zuzuleiten.	Der Intendant ist verpflichtet, den Oberbürgermeister über den zuständigen Dezernenten über alle Pläne von Bedeutung und außergewöhnliche Vorfälle zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere: - langfristige Spielplangestaltung und Formen der Kooperation mit anderen Bühnen - Strukturveränderungen im Spielplan - Nichtverlängerung von Verträgen mit Personal im künstlerischen Bereich, wenn die betreffende Person mehr als acht Spielzeiten beschäftigt ist - Absicht der Abgabe einer Nichtverlängerungsmitteilung gegenüber dem Technischen Direktor - Nichtverlängerung von Verträgen von Personal im künstlerischen Bereich, sofern hiervon mindestens ein Drittel des Personals im künstlerischen Bereich betroffen ist - wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit dem Verwaltungsdirektor. Der Gesamtspielplan ist dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister über den zuständigen Dezernenten vor Information der Öffentlichkeit zuzuleiten.	-redaktionelle Änderung- -gestrichener Spiegelstrich bereits vom vorangehenden Spiegelstrich erfasst- -redaktionelle Präzisierung- -redaktionelle Präzisierung- -redaktionelle Präzisierung- -redaktionelle Änderung-
--	--	---

<u>3.2 Verwaltungsdirektor</u> Der Verwaltungsdirektor als Mitglied der Werkleitung ist allein zuständig für die administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Theaters unbeschadet der Zuständigkeiten des Werksausschusses, des Rates und des Oberstadtdirektors. Ihm obliegt unter anderem eigenverantwortlich: die Leitung der Theaterverwaltung einschließlich des Besucherbüros die Ausübung des Hausrechts die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen im Bereich des gesamten Theaters die Wirtschaftsführung des Theaters nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes	<u>3.2 Verwaltungsdirektor</u> Der Verwaltungsdirektor als Mitglied der Betriebsleitung ist allein zuständig für die administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Theaters unbeschadet der Zuständigkeiten des Betriebsausschusses, des Rates, des Oberbürgermeisters und des Intendanten. Ihm obliegt eigenverantwortlich: - Auswahl und Anstellung des Personals im Verwaltungs- und im Technischen Bereich (Tarifbereich des TVÖD). Im Technischen Bereich ist der Technische Direktor anzuhören. - sämtliche Personalangelegenheiten, die des künstlerischen Personals jedoch nur, soweit nicht gemäß Ziff. 3.1 dieser Dienstanweisung die alleinige Zuständigkeit des Intendanten oder gemäß Ziff. 3.3 dieser Dienstanweisung die gemeinsame Zuständigkeit des Intendanten und des Verwaltungsdirektors gegeben ist. - die Organisation der Betriebsabläufe - die Leitung der Theaterverwaltung einschließlich des Besucherbüros - die Ausübung des Hausrechts - die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen im Bereich des gesamten Theaters - die Wirtschaftsführung des Theaters nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes	-redaktionelle Präzisierung- -vgl. hierzu die gesonderte Begründung in der Drucksache- -vgl. hierzu die gesonderte Begründung in der Drucksache-
--	---	---

die Beschaffung für den gesamten Theaterbetrieb die Verhandlungen mit den Verlagen über Aufführungsrechte und Abschluß der Aufführungsverträge die Gehaltsbuchhaltung die Überwachung von Einnahmen und Ausgaben der Kasse sowie Zuschußangelegenheiten. Er ist verpflichtet, den Oberstadtdirektor über den zuständigen Dezernenten über alle Vorfälle von Bedeutung zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere: drohende Haushaltsüberschreitungen sowie wesentliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen und erkennbare Einnahmeausfälle. - wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit dem Intendanten.	- die Beschaffungen unter Beachtung der Grundsätze des Vergaberechts für den gesamten Theaterbetrieb - die Verhandlungen mit den Verlagen über Aufführungsrechte und Abschluss der Aufführungsverträge (unter Beteiligung der künstlerischen Leitung bezogen auf künstlerisch relevante Fragen) - die Gehaltsbuchhaltung - das Controlling (Forecast-Überwachung / Liquiditätssteuerung) Der Verwaltungsdirektor ist verpflichtet den Intendanten auf Anfrage zu informieren. Er ist verpflichtet, den Oberbürgermeister über den zuständigen Dezernenten über alle Vorfälle von Bedeutung zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere: - drohende Haushaltsüberschreitungen sowie wesentliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen und erkennbare Einnahmeausfälle - wesentliche bauliche, technische oder sicherheitsrelevante Probleme - wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit dem Intendanten.	-redaktionelle Präzisierung- -redaktionelle Präzisierung- -redaktionelle Präzisierung- -gesonderte Benennung von Vorfällen von Bedeutung-
---	---	---

<u>3.3 Gemeinsame Verantwortungsbereiche</u> Der Intendant und der Verwaltungsdirektor sind gemeinsam verantwortlich für - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes den Abschluß von Gastspielverträgen den Abschluß von Verträgen für auswärtige Gastspiele, geschlossene Vorstellungen und Sonderveranstaltungen den Abschluß von Betriebsvereinbarungen mit dem künstlerischen Personal die Besucherwerbung	<u>3.3 Gemeinsame Verantwortungsbereiche</u> Der Intendant und der Verwaltungsdirektor sind unbeschadet der Ziffern 3.1 und 3.2 gemeinsam verantwortlich für: - Veränderungen der Vorstellungsdisposition - Unterzeichnung von Arbeitsverträgen - die Aufstellung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes - den Abschluss von Gastspielverträgen mit gastierenden Bühnen - den Abschluss von Verträgen für auswärtige Gastspiele, geschlossene Vorstellungen und Sonderveranstaltungen - Akquise und Nutzung von Fördergeldern und Drittmitteln - die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen - den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem künstlerischen Personal (sofern und soweit einschlägig) - alle Marketingmaßnahmen - die Außendarstellung des Theaterbetriebes.	-vgl. hierzu die gesonderte Begründung in der Drucksache- -redaktionelle Präzisierung- -redaktionelle Präzisierung-
---	---	--

<u>3.4 Technischer Direktor</u> Der Technische Direktor handelt in allen technisch fachlichen Angelegenheiten nach den anerkannten Regeln der Technik. Bei der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der Versammlungsstättenverordnung, der Feuerschutzbestimmungen und sonstiger sicherheitsrelevanter Vorschriften handelt er eigenverantwortlich. Der Technische Direktor unterliegt in diesen Angelegenheiten keiner Weisung. <u>4. Abschluß von Verträgen</u> Die Unterzeichnung von Verträgen, Nichtverlängerungsmitteilungen und Kündigungen richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung.	<u>3.4 Technischer Direktor</u> Der Technische Direktor handelt in allen technisch fachlichen Angelegenheiten nach den anerkannten Regeln der Technik. Er unterliegt in künstlerischen Fragen den Weisungen des Intendanten und in nichtkünstlerischen Fragen denen des Verwaltungsdirektors. Bei der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der Sonderbauverordnung, der Feuerschutzbestimmungen und sonstiger sicherheitsrelevanter Vorschriften handelt er eigenverantwortlich. Der Technische Direktor unterliegt in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten keiner Weisung. <u>4. Abschluss von Verträgen</u> Die Unterzeichnung von Verträgen richtet sich nach dieser Dienstanweisung und nach der Betriebssatzung für das Theater Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung. Erklärungen zur Beendigungen von Arbeitsverhältnissen werden unbeschadet der Aufgabenzuweisung nach dieser Dienstanweisung durch die Leitung des Theaters gemeinsam unterzeichnet.	-Klarstellung der Rolle des Technischen Direktors als Beschäftigter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Weisungsgebundenheit gegenüber Intendant und Verwaltungsdirektor im Rahmen derer Kompetenzen/Zuständigkeiten, <u>keine</u> Weisungsgebundenheit in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten. -sprachliche Anpassung (die Sonderbauverordnung ist an die Stelle der Versammlungsstättenverordnung getreten)- -redaktionelle Korrektur- -gemeinsame Zeichnung als Bestandteil des Vier-Augen- Prinzips-
--	--	--

Übersteigt die Monatsgage (Grundgage) 5.000,-- DM, so ist bei Engagement die schriftliche Zustimmung des zuständigen Dezernenten erforderlich. Verträge nach Normalvertrag Solo und BTT können längstens für eine Geltungsdauer von zwei Spielzeiten abgeschlossen werden. Darüber hinausgehende Vertragslaufzeiten bedürfen der Zustimmung des Kulturdezernenten Verträge mit Gastbühnen und -ensembles werden bei einer Vertragssumme von mehr als 30.000,-- DM vom zuständigen Dezernenten mitgezeichnet. <u>5. Dienstreisen</u> Bei Dienstreisen des Intendanten und des Verwaltungsdirektors ist die Genehmigung des Oberstadtdirektors über den zuständigen Dezernenten einzuholen. Fahrten in Städte des Verbundgebietes des KVR sowie in Mitgliedstädte des Sekretariats für Gemeinsame Kulturarbeit NW sind keine Dienstreisen im Sinn der Ziffer 5.	Soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, werden Erklärungen, mit denen die Stadt Oberhausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen verpflichtet werden soll, durch den/die Oberbürgermeister/in oder dem/der allgemeinen Vertreter/in und der Betriebsleitung unterzeichnet. Übersteigt die verhandelte Monatsgage (Grundgage) eines Schauspielers/einer Schauspielerin den Betrag von 5.000,-- Euro, so ist der zuständige Dezernent zu informieren (ausgenommen sind Gastverträge). Bei Verträgen mit Gastbühnen und -ensembles wird bei einer Vertragssumme von mehr als 30.000,-- Euro der zuständige Dezernent informiert. Verträge nach NV-Bühne dürfen längstens für eine Dauer von zwei Spielzeiten abgeschlossen werden. <u>5. Dienstreisen</u> Bei Auslandsdienstreisen des Intendanten und des Verwaltungsdirektors ist der zuständige Dezernent zu informieren.	-Klarstellende Bestimmung zu Geschäften, die über die laufende Betriebsführung hinausgehen- -Anpassung der Währung unter Anhebung- -Anpassung der Währung unter Anhebung- -Modernisierung-
--	---	--

<u>6. Vertretungen</u> Die Vertretungen des Intendanten und des Verwaltungsdirektors richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb Theater Oberhausen am Ebertplatz, der jährlich zu Beginn einer Spielzeit im Benehmen mit dem Oberstadtdirektor zu erstellen ist. <u>7. Inkrafttreten</u> Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.	<u>6. Vertretung des Intendanten und des Verwaltungsdirektors</u> Die Vertretung des Intendanten und des Verwaltungsdirektors richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Theater Oberhausen, der jährlich zu Beginn einer Spielzeit im Benehmen mit dem Oberbürgermeister zu erstellen ist. <u>7. Inkrafttreten</u> Diese Dienstanweisung tritt am in Kraft; gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Leitung des Theaters Oberhausen am Ebertplatz vom 1. Juli 2006 außer Kraft.	-redaktionelle Anpassung-
--	---	----------------------------------